

Newsletter – Arbeits-, Pflege- und Wirtschaftsrecht Januar 2013

„Jeder Mensch macht Fehler. Das Kunststück liegt darin, sie dann zu machen, wenn keiner zuschaut.“ Herr Sir Peter Alexander Ustinov hat mit diesem Satz absolut recht. Wir wünschen Ihnen im Jahr 2013 keine Zuschauer bei leider unvermeidlichen Fehlern...

Arbeitsrecht:



Wettbewerbsverbote sind für Arbeitgeber immer ein wichtiges Thema. Das Bundesarbeitsgericht hat mit einem Urteil vom 17.10.2012 (Az. 10 AZR 809/11) hierzu geäußert. Thematisch geht es um die Frage, ob der Arbeitgeber einen Anspruch auf Herausgabe von Vergütung bei Verletzung des Wettbewerbsverbots hat. Gemäß § 61 Absatz 1 HGB kann der Arbeitgeber bei einer Verletzung des Wettbewerbsverbots durch einen Arbeitnehmer Schadensersatz fordern. Ferner kann er wahlweise auch verlangen, dass der Arbeitnehmer die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung des Arbeitgebers eingegangen gelten lässt und die aus Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung herausgibt. Diese Wahlmöglichkeit ist ein starkes Druckmittel für Arbeitgeber.

In dem entschiedenen Fall endete das Arbeitsverhältnis nach Maßgabe eines Vergleichs in einem Kündigungsschutzprozess aufgrund ordentlicher arbeitgeberseitiger Kündigung. Die Parteien vereinbarten eine Freistellung des Arbeitnehmers von der Arbeitspflicht bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses unter Fortzahlung der vertragsgemäßen Vergütung. Eine Anrechnung anderweitigen Verdienstes wurde im Vergleich nicht bestimmt. Während der Freistellung nahm der Arbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis bei einem Wettbewerber der Arbeitgeberin auf.

Die klagende Arbeitgeberin hat die Auffassung vertreten, der Arbeitnehmer sei verpflichtet, wegen der Verletzung des Wettbewerbsverbots die beim Wettbewerber bezogene Vergütung herauszugeben. Hilfsweise hat sie begehrt, die beim Wettbewerber bezogene Vergütung auf die Ansprüche des Arbeitnehmers ihr gegenüber anzurechnen.

In dem konkreten Fall konnte der Arbeitnehmer leider nach § 61 Absatz 1 HGB nicht verpflichtet werden, ein mit dem Wettbewerber vereinbartes Festgehalt an die Arbeitgeberin herauszugeben. Das Bundesarbeitsgericht begründete dies rein formal damit, dass der Abschluss des Arbeitsvertrags mit dem Wettbewerber kein „Geschäft“ gemäß § 61 HGB ist. Die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber kann zwar bei Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses unter Verstoß gegen ein Wettbewerbsverbot gegen Treu und Glauben verstoßen, ein solcher Verstoß war aber nicht ausreichend dargelegt.

Wirtschaftsrecht:



Zum Jahresende 2012 ist das Gesetz zu **Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften** bei der Rechnungslegung (Kleinstkapitalgesellschaften- Bilanzrechtsänderungsgesetz - MicroBilG) in Kraft getreten. Die Politik hat mit diesem Gesetz Kleinstunternehmen erheblich entlastet. Nach dem MicroBilG reduziert sie der Umfang der Daten, die Kleinstunternehmen in den Jahresabschluss aufnehmen müssen erheblich. Ferner reduziert der Gesetzgeber die Bilanzierungs- und Offenlegungspflichten. Das MicroBilG geht auf europäisches Recht zurück (Micro-Richtlinie 2012/6/EU).

Die Neuregelungen greifen für alle Geschäftsjahre, deren Abschlussstichtag nach dem 30.12.2012 liegt. Erfasst sind alle Kleinstkapitalgesellschaften, die an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen zwei der drei nachfolgenden Merkmale nicht überschreiten: Umsatzerlöse bis EUR 700.000, Bilanzsumme bis EUR 350.000 sowie durchschnittliche Zahl beschäftigter Arbeitnehmer bis zehn.

Zukünftig gilt für diese Unternehmen: Kleinstunternehmen können auf die Erstellung eines Anhangs zur Bilanz vollständig verzichten, wenn sie bestimmte Angaben (etwa zu Vorschüssen und Krediten an Mitglieder der Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane und - im Falle einer AG - Angaben zu eigenen Aktien) unter der Bilanz ausweisen. Darüber hinaus werden weitere Optionen zur Verringerung der Darstellungstiefe im Jahresabschluss eingeräumt (z.B. vereinfachte Gliederungsschemata). Kleinstkapitalgesellschaften können künftig wählen, ob sie die Offenlegungspflicht durch Veröffentlichung (Bekanntmachung der Rechnungslegungsunterlagen) oder durch Hinterlegung der Bilanz erfüllen.

Damit das MicroBilG einheitlich angewandt wird, wird die elektronische Einreichung der Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers auch für die Hinterlegung vorgeschrieben. Dritte können auf Antrag eine kostenpflichtig Kopie der Bilanz erhalten.

Pflegerecht:



Der EuGH hat sich mit einem Urteil vom 15.11.2012 (Az. C-174/11) zur **Mehrwertsteuerbefreiung der von gewerblichen Leistungserbringern erbrachten ambulanten Pflege** geäußert. Nach Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe g der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17.05.1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern verbietet es bei einer Auslegung im Licht des Grundsatzes der steuerlichen Neutralität, dass die Mehrwertsteuerbefreiung der von gewerblichen Leistungserbringern erbrachten ambulanten Pflege von einer Bedingung abhängig gemacht wird, nach der die Kosten dieser Pflege im vorangegangenen Kalenderjahr in mindestens zwei Drittel der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil getragen worden sein müssen.

Medien-, Urheber- & Wettbewerbsrecht:



Sport ist Mord. Deshalb hat OLG Koblenz mit Urteil vom 10.01.2013 (Az. 9 U 922/12) Warenhäuser verboten, mit irreführenden Aussagen für Fitnesssandalen zu werben. Wer nach den Richtern für ein Produkt wie **Fitnesssandalen zur Cellulite-Vorbeugung** mit einer gesundheitsfördernden Wirkung wirbt, muss diese hinreichend wissenschaftlich belegen können. Kann der Werbende diese Nachweise nicht erbringen, ist eine entsprechende Werbung zur Täuschung der Verbraucherinnen und Verbraucher geeignet und damit irreführend.

Über uns:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte ist eine bundesweit tätige Rechtsanwaltskanzlei. Unser Schwerpunkt ist das Wirtschaftsrecht. Wir beraten und vertreten Unternehmen und Einzelpersonen vor Behörden und Gerichten insbesondere im Arbeitsrecht, Pfl gerecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, M&A-Geschäft sowie im Gewerblichen Rechtsschutz.

Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundständige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Außerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem führenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmäßig Seminarveranstaltungen für Unternehmen und Fachverbände zu ausgewählten Themen an.

Rückfragen? Beantworten wir gerne persönlich.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de

www.ulbrich-kaminski.de